

1999. Rhein. A. Die Baudirektion des Kantons Schaffhausen hat unterin 3. Januar 1893, namens der dortigen Gemeinde Neuhausen, die staatliche zürcherische Bewilligung nachgesucht, zirka 300—400 Meter oberhalb der Rheinfallbrücke, gegenüber der zürch. Buchhalde, im Rhein eine Badanstalt zu errichten. Der Regierungsrat hat jedoch am 7. September 1893 beschlossen, es sei z. Bt. auf das Gesuch nicht einzutreten und zwar namentlich aus wasserbaupolizeilichen Gründen. Auf der betreffenden Strecke sei das konkave zürcherische Ufer längs der bekannten, rutschigen Buchhalde beständig gefährdet und würde es, wenn die Badanstalt erstellt würde, zweifellos noch mehr werden, da ein nachteiliger Einfluß auf

dieses Ufer bei Hochwasser auch bei Ausführung des verbesserten Projektes nicht ausbleiben würde. Außerdem sollte der allfälligen Bewilligung einer Badanstalt die Festsetzung der Uferlinien auf der fraglichen Strecke vorangehen und sei zwischen den beiden Regierungen vereinbart, daß vor dem Austrag des Rheinprozesses keine Konzessionen erteilt werden dürfen.

B. Die Regierung von Schaffhausen übermittelt nun mit Schreiben vom 19. Oktober 1895 eine Eingabe des Gemeinderates Neuhausen, in welcher derselbe das immer dringender werdende Bedürfnis einer öffentlichen Badanstalt hervorhebt und das Ansuchen stellt, es möchte die zürcherische Regierung noch einmal angefragt werden, ob sie die Einwilligung zum Bau der Badanstalt erteilen wolle oder nicht. Sollte der Entscheid abermals negativ ausfallen, so werde der Gemeinderat sich an den Bundesrat, event. an das Bundesgericht wenden.

Der Regierungsrat von Schaffhausen empfiehlt die Eingabe von Neuhausen zu nochmaliger eingehender Prüfung und Berücksichtigung und hebt namentlich hervor, daß auch der Kanton Zürich ein Interesse an der Erstellung der fragl. Badanstalt haben dürfte, da dieselbe ja auch der ziemlich großen Anzahl von Arbeitern zu gute komme, welche von Flurlingen und Uhwiesen her die Fabriken von Neuhausen besuchen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten findet, es könne einfach auf die Ausführung des Regierungsbeschlusses vom 7. September 1893 und die zugehörigen Akten verwiesen werden und habe sich die Sachlage seither nicht geändert. Es waren hauptsächlich wasserbaupolizeiliche Gründe, welche die Abweisung notwendig machten und wenn auch die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Badanstalt für Neuhausen und Umgebung anerkannt werden muß, so kann doch dem Kanton Zürich nicht zugemutet werden, Bauten im Rheinbett zu bewilligen, deren nachteiliger Einfluß auf das zürcherische Ufer außer Zweifel ist.

Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, später noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn das vorliegende Projekt nach Konstruktion und Umfang modifiziert werden kann und der schwebende Prozeß zwischen den beiden Kantonen Schaffhausen und Zürich bezüglich des Hoheitsrechtes über den Rhein erledigt ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf eine Revision des Beschlusses vom 7. September 1893 betreffend die Badanstalt Neuhausen wird zur Zeit nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen durch nachstehendes Schreiben und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

In Beantwortung Euerer geschätzten Zuschrift vom 19. Oktober 1895, mit welcher Ihr ein neues Gesuch des Gemeinderates Neuhausen um Bewilligung des Baues einer Badanstalt mit Eurer Empfehlung übermittelt, bedauern wir, Euch mitteilen zu müssen, daß wir auch heute noch den in unserm Beschlusse vom 7. September 1893 eingenommenen ablehnenden Standpunkt nicht aufgeben können.

Wir anerkennen ja allerdings die Wünschbarkeit einer Badanstalt für Neuhausen und Umgebung, aber es stehen, wie wir schon seiner Zeit hervorgehoben, wasserbaupolizeiliche Gründe der Errichtung einer solchen entgegen und es kann dem Kanton Zürich nicht zugemutet werden, Bauten im Rheinbett zu bewilligen, deren nachteiliger Einfluß auf das zürcherische Ufer außer Zweifel ist.

Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, später auf die Angelegenheit zurückzukommen, sofern das vorliegende Projekt nach Konstruktion und Umfang modifiziert werden kann.

Inzwischen wird auch der schwebende Prozeß über das Hoheitsrecht am Rhein, dessen Erledigung wir unter allen Umständen abwarten müßten, zum Austrage gelangen.